

BGer 5A_77/2020 vom 31. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_77_2020

FR: TF 5A_77/2020 du 31 janvier 2020

IT: TF 5A_77/2020 del 31 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren. Inhaltlich besteht sie aus dem Vorwurf an die Rechtsanwältin des kantonalen Verfahrens, verschiedene Anliegen ignoriert, diverse Fehler gemacht und sie (die Beschwerdeführerin) ungenügend unterstützt zu haben. Sodann folgen verschiedene Sachverhaltsbehauptungen, ohne dass auf das 46-seitige angefochtene Urteil konkret Bezug genommen, geschweige denn eine Willkürüge erhoben würde. Die Beschwerde schliesst mit dem Appell, dass es um die Kinder und um sie gehe und es in der Schweiz doch Gerechtigkeit geben müsse.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.